Anweisung an das Oberamt des Fürstentums Liechtenstein, sich bezüglich der Rechtmäßigkeit des vom Scharfrichter Johann Georg Reichle beanspruchten Salärs für die Hinrichtung der Kindsmörderin Agatha Senti in Feldkirch zu erkundigen. Konz. Wien, 1725 Januar 30, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An daß Oberambt¹ zu Hohenlichtenstein, de dato Wienn², den 30. Januarii 1725.

Wegen der vom scharfrichter gemachten executions prætension³ pro 39 fl. 30 x.⁴ umb fernere bericht, mit verweiß, daß der landtschafft zu denen österreichischen gerichten nacher Feldkirch⁵ pro informatione recurriret⁶ ist.

[rechte Spalte]

P.P.⁷ Waß an uns ihr untern 15. Decembris deß vorigen jahrs wegen deß scharffrichters pro 39 fl. 30 x. gemachten prætension für die nächsthin vollzogene execution, worbey ihr den bewusten^a fehler ratione aggratiationis ⁸ begangnen, so wir euch nachmahlen in ungnaden verweisen, gehorsambst abgelassen, solches ist uns unterthonigst referiret worden.

Nun scheinet uns vor allem nicht nur allein diese tax⁹ sehr excessiv¹⁰ und wider alle peinliche gerichtsordnung¹¹ b-ja wieder die billigkeit selbsten-b zu seyn, sondern ihr landtschreiber habt auch hirinfals einen haubtsachlichen fähler begangen, daß ihr c-zu denen-c österreichischen [2] gerichten nach Feldtkirch, welche doch wegen der angemassten jurisdiction omni possibili modo ¹² zu vermeiden und zu prætendiren, pro informatione recuriret, wordurch und nur ein grösseres præjudicum causiret ¹³ werden kunte. Also, daß wir billicher ursach finden, euch diese, euere hierunter erzeigte ignorantiam crassissimam ¹⁴ d-wie hiemit beschihet in ungnaden zu verweisen. Es ist dahero unser gnädigste meinung, damit ihr euch wegen dieser, dem frey mann gebührendem tax bey andern immediate fromen reichsstätten und fürstenthumbern [3] reformiret, und uns mit euren parere ¹⁵ darüber eine gehorsambe relation erstatten sollet, mit was der freye mann jure marita contentiret ¹⁶ und befridiget werden könte, womit wir euch in den übrigen mit landesfürstlichen gnaden wohlbeygethan verbleiben.

AT-HAL, H 2627, unfol.

^a Ergänzung in der linken Spalte.

b-b Ergänzung in der linken Spalte.

c-c Ergänzung in der linken Spalte.

d-d Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ "executions prætension": Hinrichtungsabfindung.

⁴ Fl.: Gulden; xr.: Kreuzer.

⁵ Feldkirch, Stadt (A).

⁶ "pro informatione recurriret": für die Information zurückgekommen.

⁷ P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁸ "ratione aggratiationis": wegen Verschlimmerung.

⁹ Steuer.

¹⁰ hoch.

Die Blutgerichtsbarkeit, auch als ius gladii ("Recht des Schwertes"), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit ("peinlich" bezieht sich auf das lateinische "poena", übersetzt "Strafe") über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also "blutige Strafen" waren. Vgl. Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian Schroeden, Stuttgart 2000.

^{12 &}quot;jurisdiction omni possibili modo": Gerichtsbarkeit auf alle erdenkliche Weise.

¹³ "præjudicum causiret": Präjudiz verursacht.

^{14 &}quot;ignorantiam crassissimam": allzu große Unkenntnis.

¹⁵ schriftlichen Gutachten.

^{16 &}quot;jure marita contentiret": mit dem Eherecht begnügt.